

## Mindestruhefristen für Totgeborene in M-V

Stand: 27.05.2016

Abteilung Gesundheit  
Dezernat für Krankenhaushygiene und Allgemeine Hygiene  
Arbeitsgruppe Krankenhaushygiene

Seite 1 von 2

Ansprechpartner - Telefonnummer - E-Mail Adresse  
Dr. R. Poldrack - 0 38 34 / 89 02 01 - Rosmarie.Poldrack@lagus.mv-regierung.de

**Literatur:** Schoenen, D. und Albrecht, M. C.: Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht, Eigenverlag Verein WaBoLu, Berlin, 2003: 29 – 111

- Unterscheide: Verwesungszeiten und festgelegte Ruhezeiten.
- Erdbestattung im mitteleuropäischen Raum, Grabtiefe von 1 bis 2 m und ungestörten Verhältnissen verwest der Leichnam:
  - eines Erwachsenen innerhalb von 3 – 6 Jahren bis auf die Reste der großen Knochen,
  - von Kinderleichen in kürzerer Zeit.
- Spätestens nach 10 Jahren kann auch unter nicht ganz optimalen Verhältnissen eine vollständige Mineralisation erwartet werden.
- Daher sind Ruhezeiten zwischen 20 und 30 Jahren jederzeit ausreichend, um eine vollständige Verwesung zu gewährleisten.
- Im Einzelfall kann es Verzögerungen oder unvollständige Verwesungen geben (z. B. Mumifikation, Wachsleichenbildung).
- **Bedingungen einer ungestörten Verwesung:**
  - keine wasserdichten Behältnisse wie Zinksärge, Kammern, Folien o. ä.,
  - Bodenformationen mit ungestörtem Wasser- und Luftaustausch und Zutritt von Sickerwasser,
  - Mindesttiefe gegen Aasfresser und Geruchsbelästigungen,
  - keine nicht verrottbaren Grabbeigaben wie Sargauskleidung, Totenkleidung, Medizinprodukte (z. B. Katheter, Sonden) oder Kunstblumen.
- Die Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf (z. B. ausreichende Verwesung, angemessene Totenehrung).
- Die Ruhezeiten sind in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Es gibt in einzelnen Bundesländern unterschiedliche Angaben für Kinder und Erwachsene, aber keine für Totgeborene.
  - Kinder < 2 Jahre: Baden-Württemberg: 6 Jahre,  
Sachsen: 10 Jahre,
  - Kinder < 3 Jahre: Bremen: 10 Jahre,
  - Kinder < 5 Jahre: Nordrhein-Westfalen: 25 Jahre,

- Kinder < 10 Jahre: Baden-Württemberg: 10 Jahre,  
Bremen: 15 Jahre.

- Die Mindestruhezeiten für Erwachsene liegen in Deutschland zwischen 15 (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) und 30 Jahren. In MV liegt sie bei mindestens 20 Jahren. Für Totgeburten > 1000 g und für Fehlgeburten, wenn Lebenszeichen vorhanden waren (auch < 1000 g), beträgt die Mindestruhezeit 20 Jahre.

**Totgeborene (< 1000 g und ohne Lebenszeichen) sowie Fehlgeborene und Feten sind nicht bestattungspflichtig, können aber auf Wunsch der Eltern beigesetzt werden. Für eingeäscherte Körper besteht keine Ruhezeit.**

**Für erdbestattete Körper legt das Gesundheitsamt diese fest. Als Entscheidungshilfe für die Gesundheitsämter in M-V gelten, wenn ungestörte Verwesungsbedingungen vorliegen:**

- Verwesung bis auf die großen Knochen: 2 Jahre,
- Ruhefrist: mindestens 4 Jahre.